

# **Satzung des SGV Nuttlar e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Aufgaben und Ziele**

1. Der Verein führt den Namen Sauerländischer Gebirgs-Verein, Abteilung Nuttlar e.V.
2. Sitz des Vereins ist Bestwig-Nuttlar
3. Die SGV-Abteilung Nuttlar ist ein rechtsfähiger Verein und als solcher unter der Nr. 50760 im Vereinsregister eingetragen.
4. Aufgabe der Abteilung ist es, das Wandern zu pflegen und zu fördern, den Menschen des modernen Industriezeitalters den Blick für die Notwendigkeit einer sinnvoll geordneten Natur zu schärfen und sich deshalb besonders für die Belange des Umweltschutzes einzusetzen, aktive Landschaftspflege zu betreiben, zum Schutze der Landschaft und der Natur an der Landschaftsplanung mitzuwirken, das Bewusstsein der Menschen für die Lebendige Tradition unseres Raumes wach zuhalten und eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Menschen durch entsprechende Einrichtungen und Aktivitäten zu unterstützen.

## **§ 2**

### **Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

### **Verwendung der Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Vergütungen, die Mitglieder als Aufwandsentschädigung oder als Gegenleistung für erbrachte Leistungen erhalten.

## **§ 4**

### **Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft und Aufnahme**

1. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen. Juristische Personen können grundsätzlich nicht Mitglied des Vereins werden. Ausnahmsweise kann auch eine juristische Person Mitglied des Vereins werden, wenn diese den Vereinszweck in besonderer Weise zu fördern beabsichtigt und die Unterstützung des Vereins in anderer Weise nicht möglich ist.  
Über die ausnahmsweise Aufnahme einer juristischen Person entscheidet der Gesamtvorstand unter Abwägung aller Umstände und insbesondere unter Berücksichtigung der Interessen des Vereins.
2. Die Anmeldung der natürlichen Personen erfolgt schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Personalien.

3. Bei Minderjährigen ist zur Beitrittserklärung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Der Gesamtvorstand hat das Recht, ein Aufnahmegesuch bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zurückzuweisen.
5. Die Aufnahme gilt als bestätigt, falls innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Anmeldung keine Ablehnung erfolgt ist.

## **§ 6**

### **Mitgliedschaft im Sauerländischen Gebirgsverein e. V.**

1. Der Verein ist als juristische Person Mitglied des Hauptvereins Sauerländischer Gebirgsverein e.V.
2. Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen des Sauerländischen Gebirgsverein e.V. ausdrücklich an.

## **§ 7**

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch den Tod eines Mitgliedes
  - b) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären und jeweils zum Jahresende möglich ist
  - c) durch Ausschluss, der von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu beschließen ist.
2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist z.B. gegeben, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder mit zwei aufeinander folgenden Beitragszahlungen im Rückstand ist oder die Beitragszahlung endgültig und auf Dauer verweigert.
3. Bevor die Mitgliederversammlung über den Ausschluss befindet, muss dem Mitglied Gelegenheit zu einer Gegenäußerung gegeben werden.

## **§ 8**

### **Beitrag**

1. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder festgesetzt.
2. Bei Mitgliedschaft mehrerer Familienmitglieder kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.
3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. Jan. eines jeden Jahres im Voraus fällig.
4. Bei Eintritt in den Verein im lfd. Kalenderjahr ist ein entsprechender Anteil des Jahresbeitrages ab Eintrittsmonat zu entrichten. Bei einem Austritt endet die Beitragspflicht mit Ablauf der Mitgliedschaft zum Ende des Kalenderjahres.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Versammlung aller Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder und insbesondere für den Vorstand bindend.
2. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung – möglichst im ersten Quartal des Jahres – statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, falls die Mehrheit des Gesamtvorstandes dies beschließt oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung schriftlich beantragen.
4. Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der geschäftsführende Vorstand.
5. Die Mitglieder des Vereins sind zu jeder Mitgliederversammlung mindestens 7 Tage vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder durch besondere schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes.
  - b) Festlegung des Kompetenzbereichs des Vorstandes.
  - c) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses.
  - d) Beratung der Jahresrechnung.
  - e) Entlastung des Vorstandes.
  - f) Wahl des Vorstandes und der sonstigen Organe des Vereins.
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - h) Wahl der Kassenprüfer.
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  - k) Ernennung von Vereinsmitgliedern zu Ehrenmitgliedern und zum Ehrenvorsitzenden.

## **§ 10**

### **Beschlussfähigkeit**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – außer bei Auflösung des Vereins - , wenn die Einberufung unter Beachtung der Vorschriften des § 9 erfolgt ist.
2. Bei der Auflösung des Vereins richtet sich die Beschlussfähigkeit nach § 19 dieser Satzung.
3. Die Generalversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist jedoch, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag festgestellt wird.

## **§ 11**

### **Stimmrecht, Teilnahmerecht**

1. Alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben in der Generalversammlung Stimmrecht.
2. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen Ihm und den Verein betrifft.

3. Die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder haben je eine, nicht übertragbare Stimme.
4. Teilnahmeberechtigt an einer Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, gleichgültig, ob das Mitglied Stimmrecht besitzt oder nicht.

## **§ 12**

### **Abstimmungsverfahren in der Mitgliederversammlung**

1. Es liegt im Ermessen der Generalversammlung, Art und Weise der Abstimmung zu bestimmen.
2. Ist im Einzelfall die Art und Weise der Abstimmung zuvor nicht festgelegt worden, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen Mitglieder.
3. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Erschienenen, zur Änderung des Vereinszwecks die Zustimmung sämtlicher, auch der nicht erschienen Mitglieder erforderlich.
4. Bei Wahlen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.

## **§ 13**

### **Protokolle**

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren und vom ersten Vorsitzenden als Versammlungsleiter und vom ersten Schriftführer als Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 14**

### **Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem ersten Vorsitzenden, dem ersten Schriftführer und dem ersten Kassierer.
2. Der Vorstand führt die lfd. Geschäfte und leitet alle Angelegenheiten, die den Verein als ganzes betreffen.
3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur wirksamen gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind zwei der drei Vorstandsmitglieder nur gemeinsam berechtigt.

## **§ 15**

### **Gesamtvorstand**

1. Zur Erledigung der anfallenden Arbeiten, als Bindeglied zwischen der Generalversammlung und dem geschäftsführenden Vorstand, als Kontrollorgan und als Aufsichtsorgan des geschäftsführenden Vorstandes ist ein Gesamtvorstand zu bilden.
2. Dem Gesamtvorstand gehören neben dem ersten Vorsitzenden, ersten Schriftführer und ersten Kassierer der zweite Vorsitzende, zweiter Schriftführer und zweiter Kassierer an. Weitere Fachwarte können von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

3. Der Gesamtvorstand sorgt für die Beachtung der Satzungen und die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Er berät den geschäftsführenden Vorstand bei der gesetzlichen Vertretung des Vereins und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei vereinsinternen, organisatorischen und geschäftlichen Angelegenheiten.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet über Rechtsgeschäfte, die den Verein vermögensrechtlich in einer Höhe von 3.000,-- DM bis 5.000,-- DM belasten.
5. Liegt bei Abstimmungen des Gesamtvorstandes Stimmengleichheit vor, so gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Ist dieser nicht anwesend und führt daher ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz in der Vorstandssitzung, so gibt dessen Stimme den Ausschlag.
6. Die Amtszeit aller Mitglieder des Gesamtvorstandes beträgt 4 Jahre. Auch in Zukunft werden die Vorstandsmitglieder in dem gleichen Turnus gewählt, wie bisher. Danach sind der erste Vorsitzende 1985, der erste Schriftführer 1986, der erste Kassierer 1987 zu wählen.

### **§ 16 Vereinsvermögen und Kassenprüfung**

1. Das Vereinsvermögen wird von der Vereinskasse verwaltet. Alle Jahresbeiträge und sonstigen Einnahmen fließen der Vereinskasse zu.
2. Der Kassierer hat der Generalversammlung jährlich einen Kassenbericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Generalversammlung für zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer.
4. Die Kassenprüfer haben das Recht, nach Voranmeldung von sieben Tagen jederzeit die Kasse zu prüfen. Mindestens einmal im Jahr – nach Möglichkeit wenige Tage vor der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung – muss die Kasse von den Kassenprüfern geprüft werden.

### **§ 17 Kompetenzen für den Abschluss von Rechtsgeschäften**

1. Der geschäftsführende Vorstand kann über Ausgaben, die im Einzelbetrag 3.000,-- DM nicht überschreiten, selbständig entscheiden.
2. Ausgaben vom 3.000,-- DM bis 5.000,-- DM bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.
3. Bei Ausgaben über 5.000,-- DM, Darlehensaufnahmen und sonstigen ähnlich bedeutsamen Rechtsgeschäften ist die Zustimmung der Generalversammlung erforderlich.

### **§ 18 Ehrenmitgliedschaft**

1. Mitglieder, die sich um die SGV-Abteilung Nuttlar e.V., den Sauerländischen Gebirgsverein e.V. oder ansonsten um die Ziele und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, können mit allen Rechten der ordentlichen Mitglieder, jedoch ohne Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages von der Generalversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

2. Die vorgeschlagenen Mitglieder sollten mindestens 25 Jahre Mitglieder des Vereins sein und ein Alter von 75 Jahren erreicht haben.
3. Zum Ehrenvorsitzenden soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Vorsitzenden besonders verdienstvoll geführt hat.
4. Ehrenvorsitzende werden zu Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben dort beratende Stimme.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung erfolgen, an der 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen müssen.
2. Liegt in einer Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließen soll, Beschlussunfähigkeit vor, weil nicht 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ungeachtet der Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Für den Auflösungsbeschluss ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Das vorhandene Vereinsvermögen darf bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Es ist dem Sauerländischen Gebirgsverein e.V. oder dessen Rechtsnachfolger zu übereignen mit der Auflage, es für die Erfüllung der Aufgaben und der Verwirklichung der Ziele des Vereins einzusetzen. Hiervon ausgenommen ist das Wanderheim mit den dazugehörigen Anlagen. Nach § 8 des mit der ehemals selbständigen Gemeinde Nuttlar geschlossenen Pachtvertrages vom 27. Mai 1971 fallen Gebäude und Anlagen im Fall der Vereinsauflösung entschädigungslos in das Eigentum der heutigen Gemeinde Bestwig.

## **§ 20 Satzungsänderung**

Diese Satzung kann nur von der Generalversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder geändert werden.

## **§ 21 Kenntnis der Satzung**

1. Die Vereinssatzung ist jedem Mitglied auf dessen Verlangen hin zur Kenntnis zu geben und auf besonderen Wunsch in einer Ausfertigung zur Verfügung zu stellen.
2. Die Satzung gilt jedoch durch Hinterlegung beim Registergericht als jedem Vereinsmitglied bekannt.